



Satzung

des Vereins
„Freunde und Förderer
der Konrad Grundschule Haar e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Konrad Grundschule Haar“.
2. Der Sitz des Vereins ist St.-Konrad-Straße 7, 85540 Haar.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr 2011 wird zusammen mit dem Geschäftsjahr 2012 als ein Geschäftsjahr gewertet.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Konrad Grundschule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Konradgrundschule, sowie dessen SchülerInnen. Zur Bewilligung von Fördermitteln muss ein Antrag gestellt werden. Jeder Antrag wird einzeln auf seine Rechtmäßigkeit geprüft. Der Vorstand entscheidet, ob der Antrag bewilligt wird.

Zudem kann er finanzielle Mittel beschaffen und diese an die Schüler der Konrad Grundschule, die Konrad Grundschule oder den Elternbeirat der Konrad Grundschule weitergeben.

Im Rahmen dieses Vereinszweckes vertritt der Verein die Interessen der Mitglieder gegenüber den am Betrieb der Konrad Grundschule beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Rechte des Elternbeirats an dieser Schule bleiben unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 60. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein sachliches Interesse an den Aufgaben des Vereins hat und deren Zweck bejaht.
2. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
2. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, das Mitglied den Verein schädigt oder seinem Zweck zuwiderhandelt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
3. durch den Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen).
4. bei Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:**
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins,
 - Stellen von Anträgen,
 - Ausübung des Stimmrechts. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. **Pflichten:**
 - Entrichtung der Jahresbeiträge gem. der Beitragserklärung.

§ 7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, durch Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 20% der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand oder der Vorstandschaft die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung schriftlich, aus Kostengründen bevorzugt per E-mail, bekannt zu geben.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand

- schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. die Beschlussfassung in den satzungsgemäßen Aufgaben und in grundsätzlichen Fragen,
2. die Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
3. die Wahl des neuen Vorstandes und der Vorstandschaft (der Vorstand und die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.),
4. die Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer (aus den Reihen der einfachen Mitglieder) und
5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichts des Schatzmeisters, des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen volljährigen Mitglieder.
2. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen hinsichtlich der
 - Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins
 - vorzeitigen Abberufung des Vorstandes, der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die behandelten Tagesordnungspunkte, die Mitteilungen des Vorstandes, die Anträge und Beschlüsse oder Wahlen sowie deren Stimmenverhältnisse enthält.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von dem jeweiligen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand/ Vorstandschaft

1. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils eigenständig (Einzelvertretungsbefugnis).
2. Darüber hinaus wird eine Vorstandschaft gebildet. Diese besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem stellv. Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Vorstandschaft unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung.
3. Die Vorstandssitzungen der Vorstandschaft sind durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
4. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft üben ihre Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung. Ehrenamtliche Funktionsträger haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen bzw. auf eine angemessene Aufwandspauschale.

7. Bei allen Kassenangelegenheiten wird die Unterschrift eines Vorsitzenden oder eines Schatzmeisters benötigt.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Konrad Grundschule in Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 02.08.2011 in Haar beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt.

Janina Kufner

Rita Maidl

Alois Rath

Sabine Reske

Sabine Rosenberger

Antje Seemund

Ilka Unglauben

Haar, den 06.12.2011

Freunde und Förderer der Konrad Grundschule, St.-Konrad-Straße 7, 85440 Haar